

Elektronischer Versand Standard

CACEIS (Switzerland) SA
Frau Isabella Guscelli
Route de Signy 35
1260 Nyon

Referenz:

G01432857;b1004961-0000565

Kontakt:

Michael Gerber
michael.gerber@finma.ch
+41 (0)31 327 94 77

Kopie an:

KPMG SA
Esplanade de Pont-Rouge 6
Case postale
1211 Genève 26

Mitteilung an:

CACEIS Bank, Montrouge, succur-
sale de Nyon / Suisse, Route de Si-
gny 35, 1260 Nyon

Bern, 30. November 2023

**Verfügung in Sachen Sustainable Real Estate Investments SICAV, Zü-
rich, eine fremdverwaltete Investmentgesellschaft mit variablem Kapital
(SICAV) der Art "Immobilienfonds" betreffend Genehmigung der Ände-
rungen des Anlagereglements**

Sehr geehrte Frau Guscelli

In der rubrizierten Angelegenheit beziehen wir uns auf Ihre Eingabe vom 12. Oktober 2023, und stellen fest, dass die gemäss Art. 16 KAG und Art. 14 Abs. 2 KKV beantragten Änderungen des Anlagereglements der Sustainable Real Estate Investments SICAV, Zürich, wie sie von deren Verwaltungsrat am 16. Dezember 2022 beschlossen wurden, gesetzeskonform sind und die Interessen der Anleger nicht beeinträchtigen.

Wir stellen fest, dass die Änderungen am 27. Oktober 2023 sowie am 29. November 2023 auf der elektronischen Plattform „www.swissfund-data.ch“ publiziert wurden.

Insbesondere nehmen wir folgenden Wechsel des Vermögensverwalters des Teilvermögens "Sustainable Real Estate Switzerland" zur Kenntnis:

Bisheriger Vermögensverwalter	Neuer Vermögensverwalter
Edmond de Rothschild REIM (Schweiz) SA, Genf	Sustainable Real Estate AG, Zürich

Bei den beantragten Änderungen des Fondsvertrages handelt es sich um Änderungen, welche die Rechte der Anlegerinnen und Anleger nicht berühren und ausschliesslich formeller Natur sind. Dabei handelt es sich gleichwohl um Änderungen, über welche die Anleger gestützt auf die Informationspflicht von Art. 20 Abs. 1 Bst. c KAG angemessen informiert werden müssen.

Das Datum des Inkrafttretens der Fondsvertragsänderungen wird auf den **1. Januar 2024** festgesetzt (Art. 41 Abs. 3 KKV).

Gestützt auf Art. 1 Abs. 1 i.V.m. Art. 56 FINMAG und in Anwendung von Art. 16 und 27 KAG sowie Art. 5 und 8 der Verordnung über die Erhebung von Gebühren und Abgaben durch die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht vom 15. Oktober 2008 **verfügt** die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht FINMA:

Referenz:
G01432857;
b1004961-0000565

1. Die beantragte Änderung des Anlagereglements der Sustainable Real Estate Investments SICAV, Zürich, einer fremdverwalteten Investmentgesellschaft mit variablem Kapital (SICAV) der Art „Immobilienfonds“, wie sie von deren Verwaltungsrat am 16. Dezember 2022 beschlossen wurde, wird genehmigt.
2. Es wird von folgendem Wechsel des Vermögensverwalters des Teilvermögens "Sustainable Real Estate Switzerland" Kenntnis genommen:

Bisheriger Vermögensverwalter	Neuer Vermögensverwalter
Edmond de Rothschild REIM (Schweiz) SA, Genf	Sustainable Real Estate AG, Zürich

3. Bei der ausschliesslichen Prüfung der Bestimmungen nach Art. 35a Abs. 1 Bst. a-g KKV stellt die FINMA gemäss Art. 41 Abs. 2^{bis} KKV die Gesetzeskonformität der beantragten Änderungen der Bestimmungen fest.
4. Die genehmigten Anlagereglementsänderungen treten per **1. Januar 2024** in Kraft. Ab diesem Zeitpunkt darf die Fondsleitung nur noch das entsprechend angepasste Anlagereglement verwenden.
5. Die Sustainable Real Estate Investments SICAV, Zürich, veröffentlicht diesen Entscheid auf der elektronischen Plattform „www.swissfund-data.ch“ als Publikationsorgan dieser SICAV. Das Datum des Inkrafttretens gemäss Ziff. 4 wird in der Publikation aufgeführt.
6. Die Verfahrenskosten belaufen sich auf **CHF 1'000.–** und werden der Gesuchstellerin auferlegt. Sie werden mit separater Post in Rechnung gestellt und sind innert 30 Tagen zu überweisen. Die Publikationskosten gemäss Ziff. 5 werden ebenfalls der Gesuchstellerin auferlegt.

Freundliche Grüsse

Eidgenössische Finanzmarktaufsicht FINMA
Geschäftsbereich Asset Management

Christian Kunz

Michael Gerber

Referenz:
G01432857;
b1004961-0000565

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann **innert 30 Tagen** beim Bundesverwaltungsgericht (Postfach, 9023 St. Gallen) Beschwerde geführt werden. Die Beschwerde ist zu begründen und in zwei unterschriebenen Exemplaren einzureichen. Die Verfügung und die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen.